

Wohnort wechseln während Elternzeit ohne Neuanstellung

Beitrag von „Schubidu12“ vom 27. Juli 2024 17:34

Hello anax9 ich bin neu hier, denn ich habe ein Anliegen für das ich online nicht so wirklich eine Lösung finde.

Ich bin frisch verbeamtet und noch bis August 2025 in Elternzeit. Ich habe bereits zwei weitere Kinder. Mein Mann arbeitet 600 km von uns entfernt. Auf Dauer ist das mit drei Kindern kaum machbar. Den Job meines Mannes zu kündigen ist keine Option. Also haben wir uns entschieden, dass ich mit den Kindern zu ihm ziehe. Wir wollen den Umzug nun bereits in meiner Elternzeit machen und ich möchte mich dann für das Lehrertauschverfahren bewerben wenn wir bereits umgezogen sind. Das Vorgehen wäre also nicht wie üblich: erst bewerben und dann umziehen, sondern genau andersrum. Dies hat praktische und private Gründe. Mir ist bewusst, dass es sein kann dass ich nicht direkt eine Freigabe oder neue Stelle bekomme. Dies könnte ich mit einem weiteren Jahr Elternzeit oder auch Beurlaubung überbrücken.

Meine Frage hierzu: ist das überhaupt „erlaubt“? Darf ich als Beamtin einfach so umziehen? Muss ich meinen Arbeitgeber darüber informieren, solange ich noch in Elternzeit bin? Oder kann ich in der Elternzeit nicht einfach leben, wo es mir passt? Ich muss ja schließlich auch meinen Wonsitz am neuen Wohnort neu anmelden. Dementsprechend ist mein Umzug ja im Zweifel auch dokumentiert.

Was würdet ihr machen? Erst mal Klappe halten bis zur Beantragung der Freigabe? Oder direkt mit offenen Karten spielen? Und kann mir der Umzug vor der offiziellen Freigabe in Bezug auf die Verbeamung gefährlich werden?

Ich würde mich freuen, wenn jmd. hier Erfahrungen hat oder auch weiß an wen ich mich wenden kann, um mich vertraulich beraten zu lassen.

Liebe Grüße

|

Beitrag von „Susannea“ vom 27. Juli 2024 18:52

Klar ist das erlaubt, in Elternzeit könntest du ja sogar im Ausland leben.

Beitrag von „Schubidu12“ vom 27. Juli 2024 20:06

So hab ich auch erst gedacht.... Aber dann kam mir der Gedanke, dass ich ja nach dem Umzug zum Einwohnermeldeamt muss und am neuen Wohnort meinen ersten Wohnsitz anmelden muss... das ist ja was anderes als eine längere Auslandsreise, oder?

Beitrag von „chilipaprika“ vom 27. Juli 2024 20:31

Zitat von Susannea

Klar ist das erlaubt, in Elternzeit könntest du ja sogar im Ausland **leben**.

Hervorhebung durch mich

Zitat von Schubidu12

So hab ich auch erst gedacht.... Aber dann kam mir der Gedanke, dass ich ja nach dem Umzug zum Einwohnermeldeamt muss und am neuen Wohnort meinen ersten Wohnsitz anmelden muss... das ist ja was anderes als eine längere Auslandsreise, oder?

Leben ist keine Reise.

Du kannst machen, was du willst.

Und ja, im 21. Jahrhundert darfst du auch als Beamtin umziehen.

Du hast keinen Anspruch auf die Versetzung und einen neuen Job woanders, aber Umziehen steht dir frei.

Beitrag von „Susannea“ vom 27. Juli 2024 20:34

Zitat von Schubidu12

So hab ich auch erst gedacht.... Aber dann kam mir der Gedanke, dass ich ja nach dem Umzug zum Einwohnermeldeamt muss und am neuen Wohnort meinen ersten Wohnsitz anmelden muss... das ist ja was anderes als eine längere Auslandsreise, oder?

Es geht nicht um eine Reise

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 27. Juli 2024 23:07

Das kann aber durchaus sein, dass du am Ende deiner Elternzeit ohne Platz über das Ländertauschverfahren da stehst. Dann musst du um Entlassung aus dem Dienst bitten.

Beitrag von „Susannea“ vom 27. Juli 2024 23:50

Zitat von Karl-Dieter

Das kann aber durchaus sein, dass du am Ende deiner Elternzeit ohne Platz über das Ländertauschverfahren da stehst. Dann musst du um Entlassung aus dem Dienst bitten.

Dann kann man sich ja wie schon erwähnt auch ohne Bezüge weiter beurlauben lassen (in Berlin waren das glaube ich maximal 12 Jahre) und es immer wieder versuchen.

Bis man um Entlassung bitten muss, ist noch lange Zeit.

Beitrag von „Seph“ vom 28. Juli 2024 00:03

Zitat von Susannea

Dann kann man sich ja wie schon erwähnt auch ohne Bezüge weiter beurlauben lassen (in Berlin waren das glaube ich maximal 12 Jahre) und es immer wieder versuchen.

Der Antrag auf Verlängerung muss bis spätestens 6 Monate vor Ablauf des genehmigten Zeitraums eingereicht werden. Zu dem Zeitpunkt sind die Ländertauschverfahren noch nicht abgeschlossen.

Beitrag von „Schubidu12“ vom 28. Juli 2024 06:24

Zitat von Seph

Der Antrag auf Verlängerung muss bis spätestens 6 Monate vor Ablauf des genehmigten Zeitraums eingereicht werden. Zu dem Zeitpunkt sind die Ländertauschverfahren noch nicht abgeschlossen.

Kann man denn eine Beurlaubung nicht vorzeitig beenden? Ich meinte gelesen zu haben, dass das Zielland hierzu eine Formulierung hatte wie: „beurlaubte Bewerber müssen den Dienst zum neuen Schuljahr tatsächlich antreten.“ Finde es jetzt nur auf Anhieb nicht...

Beitrag von „Tripod“ vom 28. Juli 2024 06:59

Ich würde mit der aktuellen Schulleitung sprechen, die Lage schildern und die Freigabe zur Bewerbung auf eine Stelle über die allgemeine Bewerberliste und beim schulscharfen Stellenausschreibungsverfahren im Bundesland deiner Wahl beantragen (zusätzlich zum Antrag auf Freigabe zur Teilnahme am Ländertauschverfahren).

Gleichzeitig würde ich am neuen Wohnort Kontakt zu Schulen aufnehmen, dich dort als mögliche neue Kollegin vorstellen und außerdem die aktuellen Stellenangebote in der Region einmal sichten. Eventuell musst du auch dein 1. u 2. Staatsexamen anerkennen lassen.

Über diese Art der Freigabe hast du mehr Einfluss darauf, an welche Schule du kommst und außerdem geht es schneller als das Ländertauschverfahren, da du dich ab dem Zeitpunkt der Freigabe bei einer neuen Schule bewerben kannst.

Die Freigabe brauchst du auf jeden Fall, auch für das Ländertauschverfahren, und da ist die Schulleitung die erste Adresse - um das Gespräch kommst du nicht herum.

Wenn du nicht freigegeben wirst, könnte es schwierig werden. Aber dann hast du zumindest nicht schon einen Umzug hinter dich gebracht.

Beurlaubung wäre dann natürlich weiterhin eine Option, aber ich hatte dich so verstanden, dass du schon gerne arbeiten willst.

Beitrag von „Tripod“ vom 28. Juli 2024 07:01

P.S.: Hat dein Mann seinen 1. Wohnsitz am Arbeitsort?

Beitrag von „Tripod“ vom 28. Juli 2024 07:16

Noch kurz nachgefragt: Was spräche dagegen, die Freigabe bereits jetzt zu beantragen?

Beitrag von „Schubidu12“ vom 28. Juli 2024 07:37

Zitat von Tripod

Ich würde mit der aktuellen Schulleitung sprechen, die Lage schildern und die Freigabe zur Bewerbung auf eine Stelle über die allgemeine Bewerberliste und beim schulscharfen Stellenausschreibungsverfahren im Bundesland deiner Wahl beantragen (zusätzlich zum Antrag auf Freigabe zur Teilnahme am Ländertauschverfahren).

Gleichzeitig würde ich am neuen Wohnort Kontakt zu Schulen aufnehmen, dich dort als mögliche neue Kollegin vorstellen und außerdem die aktuellen Stellenangebote in der Region einmal sichten. Eventuell musst du auch dein 1. u 2. Staatsexamen anerkennen lassen.

Über diese Art der Freigabe hast du mehr Einfluss darauf, an welche Schule du kommst und außerdem geht es schneller als das Ländertauschverfahren, da du dich ab dem Zeitpunkt der Freigabe bei einer neuen Schule bewerben kannst.

Die Freigabe brauchst du auf jeden Fall, auch für das Ländertauschverfahren, und da ist die Schulleitung die erste Adresse - um das Gespräch kommst du nicht herum.

Wenn du nicht freigegeben wirst, könnte es schwierig werden. Aber dann hast du zumindest nicht schon einen Umzug hinter dich gebracht.

Beurlaubung wäre dann natürlich weiterhin eine Option, aber ich hatte dich so verstanden, dass du schon gerne arbeiten willst.

Alles anzeigen

Vielen Dank für Deine ausführliche Antwort und die hilfreichen Tipps!!! Ich möchte auf jeden Fall arbeiten, suche aber nach einer Lösung, falls ich nicht direkt freigegeben werde oder im Zielland keine Stelle bekomme. Ich möchte vermeiden, um meine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zu bitten, da es sonst aufgrund meines Alters im Zielland schwierig werden könnte mit einer erneuten Verbeamtung.

Beitrag von „Tripod“ vom 28. Juli 2024 07:37

Noch ein Gedanke: auch für deine aktuelle Schule wäre es mit Sicherheit planungstechnisch von Vorteil, wenn du jetzt schon dein Vorhaben offen ansprichst - denn dann kann sich die Schule im Falle der Freigabe direkt um die Neubesetzung deiner Stelle kümmern.

Ich würde nicht abwarten, sondern auf jeden Fall mit offenen Karten spielen. Im Zweifelsfall kannst du dich erst einmal an den Personalrat wenden.

Beitrag von „Schubidu12“ vom 28. Juli 2024 07:37

Zitat von Tripod

P.S.: Hat dein Mann seinen 1. Wohnsitz am Arbeitsort?

Wenn wir dann umgezogen sind, ja.

Beitrag von „Tripod“ vom 28. Juli 2024 07:40

Familienzusammenführung ist auf jeden Fall ein wichtiger Punkt im Zusammenhang mit der Freigabe.

Daher die Frage, wo dein Mann seinen 1. Wohnsitz hat. Relevant wäre (auch in heutigen Zeiten ...) noch, ob ihr verheiratet seid.

Beitrag von „Schubidu12“ vom 28. Juli 2024 07:40

Zitat von Tripod

Noch kurz nachgefragt: Was spräche dagegen, die Freigabe bereits jetzt zu beantragen?

Ich dachte man kann die Freigabe erst beantragen, wenn es soweit ist? Also wenn man sich auch wirklich bewirbt? Ich will ja erst zum SJ 25/26 wieder anfangen, da ich bis dahin in Elternzeit bin,

Oder sind Freigabe und Bewerbung zwei voneinander unabhängige Verfahren?

Beitrag von „Schubidu12“ vom 28. Juli 2024 07:44

Zitat von Tripod

Familienzusammenführung ist auf jeden Fall ein wichtiger Punkt im Zusammenhang mit der Freigabe.

Daher die Frage, wo dein Mann seinen 1. Wohnsitz hat. Relevant wäre (auch in heutigen Zeiten ...) noch, ob ihr verheiratet seid.

Ja, das sind wir. Alles ganz konservativ bei uns ☺☺☺☺

Beitrag von „Tripod“ vom 28. Juli 2024 07:52

Diese sehr persönliche Frage war eigentlich nur für dich zur stillen Beantwortung gedacht ☺

Familienzusammenführung kannst du - meines Wissens - nur geltend machen, wenn ihr an zwei verschiedenen Orten lebt und du zu deinem Mann ziehen willst.

Zu deiner anderen Frage: Die Freigabe ist die Voraussetzung für die Bewerbung. Ohne Freigabe geht nichts, weder Ländertausch noch direkte Bewerbung. Die Freigabeerklärung kann für einen bestimmten Zeitraum befristet ausgesprochen werden (was bedeutet, dass du bis zum Zeitpunkt X ein Stellenangebot von einer Schule haben musst) oder auch an Bedingungen gekoppelt sein (z.B., dass es eine Nachfolge für deine Stelle geben muss).

Beitrag von „Tripod“ vom 28. Juli 2024 08:03

Ich würde mit Personalrat und Schulleitung sprechen. Ich sehe nicht, warum man nicht während der Beurlaubung für die Zeit nach der Beurlaubung eine Freigabe beantragen können sollte - wenn du jetzt freigegeben wirst, könntest du dich bis 08/2025 um eine neue Stelle kümmern, ebenso wie deine Schule um die Neubesetzung deiner Stelle.

Wie gesagt, an der Freigabe hängt alles. Wieder nur eine Frage für dich zur persönlichen Beantwortung: Hast du dich bei der Einstellung verpflichtet, für mehrere Jahre an deiner jetzigen Schule zu bleiben? Für den Fall weiß ich nicht, was relevanter wäre: Familienzusammenführung oder Sicherung der Unterrichtsversorgung. Wenn du allerdings klar äußerst, dass für dich die Alternative eine Beurlaubung wäre, hätte die Schule ohnehin nichts von dir und müsste sich anderweitig um Vertretung kümmern.

Wie gesagt: offene Karten wären meine bevorzugte Spielart in diesem Fall.

Beitrag von „Tripod“ vom 28. Juli 2024 08:10

Hier noch ein nützlicher Link:

<https://www.vbe-bw.de/meldung/vbe-in...auschverfahren/>

Beitrag von „Tripod“ vom 28. Juli 2024 08:15

Viel Erfolg!

Beitrag von „chilipaprika“ vom 28. Juli 2024 08:15

Zitat von Tripod

Familienzusammenführung kannst du - meines Wissens - nur geltend machen, wenn ihr an zwei verschiedenen Orten lebt und du zu deinem Mann ziehen willst.

Mit Ländertauschverfahren kenne ich mich nicht aus, aber ich hatte mich für den Fall der Fälle um die Versetzungsbedingungen erkundigt und es müsste ähnlich sein.

Mein Erstwohnsitz war bei meinem Mann (NDS), mein Zweitwohnsitz in der Nähe meiner Schule (NRW), bei einem Versetzungswunsch hätte es für die BR und den PR auch als Familienzusammenführung gegolten (obwohl ich wohlgemerkt mir nur dem BL genährt hätte). Es kam anders, mein Mann wurde arbeitslos, wir haben die Familienzusammenführung umgedreht 😊

Beitrag von „Susannea“ vom 28. Juli 2024 08:45

Zitat von Seph

Der Antrag auf Verlängerung muss bis spätestens 6 Monate vor Ablauf des genehmigten Zeitraums eingereicht werden. Zu dem Zeitpunkt sind die Ländertauschverfahren noch nicht abgeschlossen.

Aber nicht bei einer Verlängerung der Elternzeit, die ja die erste Option ist, da sind es 6-13 Wochen z.B. und ja, in der Regel kann man die Beurlaubung dann auch beenden.

Beitrag von „Zauberwald“ vom 28. Juli 2024 08:51

Ich habe jetzt nicht alles gelesen, aber vor über 20 Jahren hatte ich die gleiche Situation. Bin umgezogen und habe mich dort versetzen lassen über das Ländertauschverfahren. Ging völlig problemlos und schneller als erwartet. Ich habe den Antrag erst gestellt, als wir da alle schon 2 oder 3 Jahre gewohnt haben, denn ich bekam dann dort noch ein Kind und ich wollte nicht gleich am ersten Tag wieder arbeiten.

Beitrag von „Tripod“ vom 28. Juli 2024 09:59

Ich bin mir nicht sicher, ob die Situation heute mit der vor 20 Jahren vergleichbar ist - ich habe in den letzten Jahren in meinem Umfeld nur von sehr langwierigen Ländertauschverfahren gehört. Das mag auch dem Lehrkräftemangel geschuldet sein, und in diesem Fall geht es ja um die Grundschule.

Es kommt sicherlich auch auf den Einzelfall an, welche Bundesländer getauscht werden sollen, städtischer oder ländlicher Raum, die Eignung (sprich: die Note im 1. u 2. Staatsexamen) etc.

Ich bin aber generell eher ein proaktiver Typ und weiß gerne vorher, woran ich bin.

Beitrag von „Zauberwald“ vom 28. Juli 2024 11:30

Bei mir ging es auch um Grundschule. Ich habe von BY nach BaWü gewechselt. Bei dir sieht man leider weder Schulform noch Bundesland. Es ist dann immer schwierig zu antworten...bzw. sinnfrei.

Beitrag von „Tripod“ vom 28. Juli 2024 12:10

Zitat von Zauberwald

Bei dir sieht man leider weder Schulform noch Bundesland. Es ist dann immer schwierig zu antworten...bzw. sinnfrei.

Meinst du mich oder die Threadstellerin? Für mich persönlich geht es um den Schutz meiner Privatsphäre.

Im konkreten Fall sehe ich aber auch nicht, was es der Threadstellerin helfen würde, wenn sie die Bundesländer öffentlich macht, da es ohnehin noch viele andere Variablen gibt, die in ihrem Fall mit über die Freigabe und Wechselchancen entscheiden dürften. Soll sie jetzt auch die Noten aus dem 1. u 2. Staatsexamen hier veröffentlichen? Was würde das helfen? Konkrete Antworten kann sie nur von den Stellen bekommen, die darüber zu entscheiden haben. Der Rest ist persönliche Vorliebe, ob man die Dinge gerne vorab klärt und aktiv wird oder alles auf sich zukommen lässt.

Beitrag von „Schubidu12“ vom 28. Juli 2024 17:18

Danke für die vielen Antworten! Ihr habt schon recht. Ich werde nicht drum herum kommen, mich mit dem Personalrat und anderen entsprechenden Stellen darüber auszutauschen. Da meine Verbeamtung in dem Bundesland, dass ich verlassen will, sehr frisch ist, habe ich gerade erst eine Art Bestätigungsschreiben im Nachgang zur Vereidigung bekommen. Hier stand explizit, dass ich es umgehend melden muss, wenn sich meine Daten (dazu zähle ich auch Wohnort) ändern. Das hat mir jetzt erstmal hauptsächlich Sorgen gemacht, dass ich da Probleme kriegen könnte, wenn ich meinen ersten Wohnsitz in einem anderen Bundesland habe. Aber das scheint das kleinere Problem zu sein, wenn ich mir eure Antworten durchlese ☐ ich werde jetzt also erst mal in Erfahrung bringen, ob es der Familienzusammenführung im Weg steht, wenn ich bereits vor Ort wohne. Und dann das Gespräch mit Personalrat, Schulleitung, etc. suchen.

Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 28. Juli 2024 22:53

Zitat von Schubidu12

Kann man denn eine Beurlaubung nicht vorzeitig beenden? Ich meinte gelesen zu haben, dass das Zielland hierzu eine Formulierung hatte wie: „beurlaubte Bewerber müssen den Dienst zum neuen Schuljahr tatsächlich antreten.“ Finde es jetzt nur auf Anhieb nicht...

Für dich wäre allerdings die Formulierung deines jetzigen Landes wichtig. Da du dich ja im alten Bundesland beurlauben lassen willst, oder?